

Kommentar der Landesstudierendenvertretung (LaStuVe) zum „Anhörungsentwurf des Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG), Stand 26.1.2012“ (AnhE)

beschlossen in der Landesastenkonzferenz vom tt.mm.2012

## A. Allgemeines

### I. Zur Struktur

#### 1. Ansatz des AnhE

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe [...] ausgeübt.“ (Art. 20 Abs. 2 GG)

Wenn das Wort „Volk“ als Synonym für einen abgrenzbaren Personenkreis gelten darf, so beschreibt dieser Absatz des Grundgesetzes die rudimentärsten Anforderungen an ein demokratisches System: Ein abgrenzbarer Personenkreis regelt seine Angelegenheiten durch Abstimmungen, Wahlen und von ihm einzurichtende Organe selbst. Auch die Studierendenschaft, ein abgrenzbarer Personenkreis, soll sich zukünftig wieder durch „eine demokratisch gewählte Vertretung wirkungsvoll für die Belange der Studierenden einsetzen“<sup>1</sup> können.

Dabei geht der AnhE davon aus, daß die Organe der Studierendenschaft neben den bestehenden Strukturen und Wahlverfahren etabliert werden: So sollen auch zukünftig unabhängig von der Besetzung der Organe der Studierendenschaft noch studentische Senats- und Fakultätsratsmitglieder gewählt werden. Dadurch kommt es zwangsläufig zu einer Auffächerung von Legitimationsketten:

[[Abb. 1: Schema der Studierendenschaft nach Landesregierung]]

Daß die studentischen Amtsträgerinnen und -träger in Hochschulgremien nicht nur eine Funktion für die Hochschule, sondern auch für die Studierendenschaft wahrnehmen, mithin auch Organe der Studierendenschaft sind, übersieht der AnhE völlig. Allerdings nehmen die studentischen Amtsträgerinnen und -träger im Verhältnis zur Studierendenschaft keine legislative Funktion wahr, da sie nicht an Normen speziell für die Studierendenschaft, sondern an Normen für die ganze Hochschule mitwirken. Ihre Funktion ist eine exekutive: Sie vertreten die Positionen der Studierendenschaft nach außen, gegenüber der Gesamthochschule.

Wie aber findet die Studierendenschaft zu einer Position? Laut Gesetzentwurf soll dies die Studierendenschaft per Satzungsautonomie selbst regeln: „Die Studierendenschaft erhält mit der Satzungs- und Finanzautonomie große Gestaltungsspielräume, die eine wirksame Vertretung der Interessen der Studierenden sicherstellen soll“<sup>2</sup>. Sie „kann durch eine Organisationssatzung selbst entscheiden, wie sie ihre innere Organisation regelt. Sie kann die Organe und Zuständigkeiten bestimmen, wobei demokratische Grundsätze zu beachten sind, die im Gesetz näher beschrieben sind.“<sup>3</sup> Da studentische Amtsträgerinnen und -träger in Hochschulgremien aber auch zur inneren Organisation gehören, muß im Sinne der Satzungsautonomie die Studierendenschaft die Wahl haben, ob sie diese in

direkter Wahl oder durch ihre Organe bestimmen will. Der AnhE gewährt diesen Gestaltungsspielraum nicht, obwohl er der entscheidende für eine wirksame Studierendenvertretung ist, wie die folgenden Absätze zeigen.

Hat die Studierendenschaft in ihren Gremien zu einer Position gefunden, bietet ihr der AnhE keine Möglichkeit, diese durchzusetzen, da die Amtsträgerinnen und -trägern in den Hochschulgremien unabhängig von den Organen der Studierendenschaft gewählt sind. Die Amtsträgerinnen und -träger können also unabhängig agieren, da sie in einer anderen Legitimationskette stehen. So kann es zu der Situation kommen, daß von den Studierenden im Fakultätsrat und im Senat völlig konträre Positionen vertreten werden – und beide nicht mit den Beschlüssen der Studierendenschaftsorgane auf Zentral- und Fakultätsebene übereinstimmen. Um dies zu verhindern, sind „checks and balances“, also eine Kontrolle der Gewählten notwendig.

Wie also kann die Studierendenschaft die Arbeit der von ihr Gewählten kontrollieren? Die Möglichkeit der Abwahl oder der Weisung in einer Sachfrage stünde nur der gesamten Studierendenschaft selbst in einer neuen Abstimmung zu, da diese der/dem betreffenden Amtsträger/-trägerin das Mandat erteilt hat, nicht jedoch einem unabhängig davon legitimierten Organ<sup>4</sup>. Angesichts der kurzen Amtsperioden bzw. der kurzen Ladungsfristen der Hochschulgremien sind Neuwahlen oder Urabstimmungen nicht sinnvoll und – außer an kleinsten Hochschulen – auch nicht machbar.

Eine Kontrolle der Amtsträgerinnen durch die Legislativorgane der Studierendenschaft ist demnach nur durch Ämterkumulation möglich, indem Mitglieder der Exekutivorgane der Studierendenschaft gleichzeitig die Ämter in Hochschulgremien wahrnehmen – was jedoch wiederum eine Mehrbelastung für den einzelnen Amtsträger/die einzelne Amtsträgerin mit sich bringt. Aber auch diese Konstruktion bleibt mangelhaft, da hier ebenso argumentiert werden kann, daß ein Beschluß der Legislativorgane nicht für ein Amt gilt, das nicht von diesen Organen gewählt ist. Die Identität von AmtsträgerInnen und Mitgliedern der Legislativorgane, wie sie der AnhE vorsieht, hat hinsichtlich der Kontrollmöglichkeiten gegenüber Amtsträgerinnen und -trägern gar keinen Effekt.

Aufgrund der getrennten Mandatierung sind die Amtsträgerinnen und -träger den Organen der Studierendenschaft nicht einmal Rechenschaft schuldig. Die dringend gebotene Transparenz kann in der weit überwiegenden Zahl der Fälle auch nicht darüber hergestellt werden, daß der/die Amtsträgerin/-träger sich bei der nächsten Wahl vor der Wählerschaft rechtfertigen muß, da bereits jetzt ein erneutes Antreten desselben Studenten/derselben Studentin für Senat oder Fakultätsrat die Ausnahme, nicht die Regel ist.<sup>5</sup> Ist ein studentischer Amtsträger/eine studentische Amtsträgerin also einmal gewählt, kann er/sie nach dem Plan des AnhE ein Jahr lang machen, was er/sie will, ohne dafür je Rechenschaft ablegen zu müssen.

Die vom AnhE vorgesehene Direktwahl von Exekutivorganen entspräche, auf die Landesebene übertragen, einer Direktwahl z.B. der baden-württembergischen Bundesratsmitglieder oder einzelner Ministerämter unabhängig von der Landtagswahl. Man mag sich nun über den demokratischen Wert einer solchen Direktwahl streiten, fest steht jedoch, daß dies einer einheitlichen, effizienten Landespolitik abträglich wäre.

Darüberhinaus steht studentische Hochschulpolitik noch vor ganz anderen Problemen, die eine effiziente und nach außen einheitliche Wahrnehmung studentischer Belange

behindern. Erstens sind, wie schon angedeutet, die Amtszeiten gezwungenermaßen relativ kurz, die personelle Fluktuation hoch. Dadurch müssen studentische Amtsträgerinnen und -träger Entscheidungen treffen, deren Vorgeschichte sie meist nicht aus eigener Anschauung kennen und sich daher auf Auskünfte anderer Akteure (mit ihren jeweils eigenen Interessen) an der Hochschule verlassen müssen<sup>6</sup>. Zweitens sind die studentischen Amtsträgerinnen und -träger in den Hochschulgremien stets in der Minderheit. Wenn eine studentische Position Gehör finden soll, so ist ein möglichst geschlossenes Auftreten vonnöten.

Der von der Landesregierung im AnhE verfolgte Ansatz wird aber zu einer weiteren Zersplitterung studentischer Hochschulpolitik führen, da nun noch die Verfaßte Studierendenschaft als eigenständiger Akteur neben die Fakultätsrats- und Senatsmitglieder tritt. Anderen hochschulpolitischen Akteuren wird es durch die unzureichende Verknüpfung der bestehenden Strukturen mit den Organen der Studierendenschaft leicht gemacht, sich die studentischen Aussagen legitimer Studierendenvvertreterinnen und -vertreter auszusuchen, die am ehesten ihren Interessen entsprechen, und gegen die anderen legitimierte Vertretungen auszuspielen. Die Studierendenvvertretungen werden zusätzlich zu den bereits geschilderten Problemen weiter geschwächt; geschlossenes Auftreten nach außen wird erheblich erschwert.

## 2. Ansatz der LaStuVe

Der Ansatz des AnhE wird dem eigenen Anspruch wirksamer Studierendenvvertretung<sup>7</sup> nicht gerecht. Daher bevorzugt die LaStuVe einen anderen Ansatz, nämlich daß die bestehenden Ämter in die Studierendenschaft integriert werden, indem die Amtsträgerinnen und -träger von den Organen der Studierendenschaft gewählt und kontrolliert werden.

[[Abb. 2: Schema der Studierendenschaft nach LaStuVe]]

Die Amtsträgerinnen und -träger sind in diesem Modell den Organen der Studierendenschaft verantwortlich, die häufiger zusammentreten als die Studierendenschaft, die in der Regel nur einmal im Jahr zur Wahl zusammengerufen wird. Dadurch ist es überhaupt erst möglich, Berichte vor den Organen der Studierendenschaft einzufordern und die dringend gebotene Transparenz zu verwirklichen. Aufgrund dieser Berichte kann die Studierendenschaft in ihren Organen schneller auf aktuelle Entwicklungen reagieren und, wo nötig, Positionen verabschieden. Die genannten Nachteile getrennter Legitimationsketten werden minimiert, was zu einer echten Stärkung studentischer Hochschulpolitik führen wird.

Natürlich kann sich die Studierendenschaft auch entscheiden, trotz der geschilderten Nachteile nicht vom gesetzlich vorgesehenen Regelfall der Direktwahl abzuweichen. Der entscheidende Unterschied dabei ist, daß dies ja gerade die Verwirklichung der Satzungsautonomie darstellt, wohingegen die Regelung des AnhE, die pauschal Direktwahlen vorschreibt, die Satzungsautonomie der Studierendenschaften unnötig einschränkt und, wie gezeigt, deren Arbeit erschwert.

## 3. Fazit

Das Gesetz sollte nicht mehr regeln, als es regeln muß, um eine weitestgehende Satzungsautonomie zu gewährleisten. Der AnhE regelt jedoch die Wahlverfahren zu genau. Die weitere Schwächung, die durch die Umsetzung eines unveränderten AnhE

eintreten würde, kann von der LaStuVe, die die Studierenden Baden-Württembergs vertritt, nicht hingenommen werden. Die Beschränkungen der Satzungsautonomie, insbesondere die verpflichtende Direktwahl von Senats- und Fakultätsratsmitgliedern, sind hinsichtlich einer „wirksamen Vertretung der Interessen der Studierenden“<sup>8</sup> kontraproduktiv und darum nicht ins Gesetz aufzunehmen. Wird dieser zentrale Mangel nicht behoben, kann die gesamte Reform unterbleiben, da die derzeit bestehenden unabhängigen Studierendenvertretungen trotz der erheblichen Schwierigkeiten, denen sie unterworfen sind, besser Gewähr für eine „wirksame Vertretung der Interessen der Studierenden“<sup>9</sup> dafür bieten als eine zahnlose Studierendenschaft, die ihre Positionen nicht einmal in den Gremien der eigenen Hochschule vertreten kann.

## II. Fehlannahmen des AnhE

### 1. Teilkörperschaft

Die Studierendenschaft ist nach wie vor Teil der Hochschule. Daraus folgen unter anderem die Aufsichtsrechte der Hochschule gegenüber der Studierendenschaft, denen der AnhE aber nicht die entsprechenden Pflichten der Hochschule gegenüberstellt. So hat die Hochschule insbesondere auch die aus der Aufsicht resultierenden Kosten, z.B. für die Rechnungsprüfung, zu tragen.

### 2. Kleine Hochschulen

Die Anforderungen des AnhE sind von den neun Landesuniversitäten ohne größere Schwierigkeiten umzusetzen. Leider werden die Verhältnisse an kleineren Hochschulen nicht berücksichtigt, obwohl diese den Großteil der baden-württembergischen Hochschulen ausmachen.

### 3. Organisationsverantwortung

Desweiteren spricht der AnhE zwar davon, daß die Studierenden nun „ein hohes Maß an Verantwortung“<sup>10</sup> trügen, traut ihnen diese Verantwortung jedoch nicht zu. So sollen Urabstimmungen über die erste Organisationssatzung und die Konstituierung der Gremien von nicht-studentischer Seite organisiert werden, obwohl dann Interessenkonflikte unvermeidlich sind. Die Studierendenschaften vor Ort können aber sowohl Urabstimmung als auch Gremienbesetzungen aus zwei Gründen selbst organisieren: Erstens müssen die Studierendenschaften in den Folgejahren Gremienwahlen und Urabstimmungen ohnehin selbst organisieren; es ist aber nicht ersichtlich, warum sie dies scheinbar erst nach der Einführung der Verfaßten Studierendenschaft leisten können und nicht bereits jetzt. Zweitens werden die Studierendenvertretungen nicht völlig neu an den Hochschulen aufgebaut. Es gibt bereits studentische Strukturen, von denen der bisherige AStA ein Teil ist, die die logistischen Herausforderungen bewältigen können, so ihnen ausreichend Zeit dazu gegeben wird. Diese Strukturen haben in der Vergangenheit bewiesen, daß sie dazu in der Lage sind, solche Großprojekte zu stemmen.

### 4. Finanzverwaltung

Gleiches gilt für die Verwaltung der den Studierendenvertretungen zugewiesenen Gelder, die in Zusammenarbeit mit den Hochschulveraltungen verantwortungsvoll eingesetzt wurden. Daß ausgerechnet jetzt mit der Einführung der Verfaßten Studierendenschaft diese Leistungen nicht nur unbeachtet bleiben, sondern die Kompetenz der Studierenden auf diesem Gebiet in Abrede gestellt wird, ist ein Schlag ins Gesicht aller Studierenden, die sich in den letzten 35 Jahren mit hohem persönlichen Einsatz um studentische Finanzen gekümmert haben. Dazu gehört auch, daß die Studierendenvertretung durchaus

einschätzen kann, ob die anfallende Arbeit noch von einem/einer Studierenden geleistet werden kann oder auf eine eigens dafür angestellte Kraft übertragen werden muß. Auch die Beurteilung der Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber kann den Studierendenschaften überlassen bleiben; wo die Studierendenschaft nach eigenem Ermessen Expertise aus den Hochschulverwaltungen oder von externen Sachverständigen braucht, wird sie sich diese holen. Darüberhinaus sei darauf verwiesen, daß zukünftig mit den Qualitätssicherungsmitteln noch weitaus größere Beträge in die Verantwortung der Studierendenschaften gegeben werden als die Haushalte der Studierendenschaften je erreichen werden.

Wurzel dieses Mißtrauens scheint die angeblich regelmäßige Geldverschwendung von Studierendenschaften in anderen Bundesländern zu sein. Die Regelmäßigkeit dieser Vorkommnisse wird zwar stets postuliert, aber nie belegt, da sonst auffiele, daß der weit überwiegende Teil der Gelder ordnungsgemäß eingesetzt wird. Es werden immer wieder die gleichen alten Vorkommnisse zitiert, unter anderen eine Party mit sechsstelligem Verlust an der Ruhr-Universität Bochum und die Verschleuderung von Studierendenschaftsvermögen an der TU Berlin<sup>11</sup>. Insbesondere aufgrund der Ereignisse an der TU Berlin erkennt die LaStuVe die Notwendigkeit einer Rechtsaufsicht an.

Der AnhE verkennt regelmäßig, daß die Studierendenschaft auch ihre Gelder nur mandatsgemäß und nur in angemessener Höhe ausgeben darf (so normiert schon § 65 Abs. 2, S. 1: „im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen“, wozu auch das Verfassungsrecht zählt, das aus der Natur der Körperschaft mit obligatorischer Mitgliedschaft eine Beschränkung auf den Körperschaftszweck ableitet, um Art. 2 Abs. 1 GG nicht zu verletzen, so u.a. BVerwG 7 C 58.78). Die Angemessenheit folgt ebenfalls aus Verfassungsrecht, da die Studierendenschaft als öff.-rechtl. Körperschaft hoheitlich handelt und damit die Verhältnismäßigkeit, deren Teil auch die Angemessenheit ist, zu beachten hat (so z.B. das BverfG in 1 BvR 1510/99 zu einer Klage gegen ein Semesterticket). im allgemeinen löst die Beitragspflicht der Studierenden als belastendes Verwaltungshandeln die Verpflichtung zu verhältnismäßiger Beitragsbemessung und somit zur Unterlassung unverhältnismäßiger Ausgaben aus. Konkretisiert wird diese verfassungsrechtliche Vorgabe im verwaltungsrechtlichen Grundsatz sparsamer und wirtschaftlicher Wirtschaftsführung (§ 7 LHO, hier einschlägig gemäß § 65b Abs. 1 LHG, §§ 105 Abs. 1 Nr. 1 LHO). Alles andere wird einer rechtlichen Überprüfung durch Rektorat (Genehmigung des Haushalts, subsidiär § 16 Abs. 5 Satz 2 LHG) und Mitglieder (Klagen) nicht standhalten.

Allerdings sieht die LaStuVe den wertenden und nicht objektivierbaren Begriff der „Verschwendung“ kritisch. Was ist Verschwendung? Verschwendung ist Ansichtssache. Der eine freut sich über eine kostenlose Studi-Party, weil er den Eintritt quasi mit dem Semesterbeitrag überwiesen hat, die andere würde lieber Parties mit Eintritt veranstalten und mit dem Gewinn einen niedrigeren Beitrag ermöglichen. Die Frage, was „Verschwendung“ und was eine sinnvolle Investition ist, ist eine politische – und gehört daher ins Legislativorgan der Studierendenschaft. Die einzige Voraussetzung für die Verwendung der Beiträge darf sein, daß sie in demokratischem, transparentem Prozeß von den legitimierten Organen der Studierendenschaft beschlossen ist, wofür die Organisationssatzung Sorge zu tragen hat, sowie daß sie nicht rechtswidrig ist, z.B. wegen Überschreitung des Mandats. Daß sich eine andere, nicht-studentische Instanz sich die Kompetenz anmaßte, darüber zu richten, was eine Verschwendung und was eine sinnvolle Investition sei, wäre ein schwerer Eingriff in die Satzungs- und Finanzautonomie der

Studierendenschaften.<sup>12</sup> Jedenfalls ist das Mißtrauen des AnhE gegenüber studentischer Finanzverwaltung unangemessen.

## B. Zu den einzelnen Regelungen

### I. Regelungen, die den Sinn der Reform untergraben

#### 1. Direktwahl

Aus den unter A. genannten Gründen muß es der Studierendenschaft möglich sein, den Legitimationsweg ihrer Repräsentantinnen und Repräsentanten selbst zu bestimmen.

Die LaStuVe fordert daher:

- a) In § 19 Absatz 2 Nr. 2 LHG wird nach dem Wort „Wahlordnung.“ ein neuer Satz „Vom Grundsatz der Direktwahl kann bei der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 abgewichen werden, wenn die Organisationssatzung gemäß § 65a Absatz 1 dies vorsieht.“ eingefügt.
- b) In § 25 Absatz 2 Nr. 2 LHG wird nach dem Wort „Grundordnung.“ ein neuer Satz „Vom Grundsatz der Direktwahl kann bei der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 abgewichen werden, wenn die Organisationssatzung gemäß § 65a Absatz 1 dies vorsieht.“ eingefügt.
- c) § 9 Satz 8 KIT-Gesetz wird neu gefaßt wie folgt: „Die Wahl der studentischen Mitglieder wird in der Organisationssatzung gemäß § 65a Abs. 1 LHG, die der übrigen Mitglieder in der Wahlordnung geregelt.“

#### 2. Beauftragter für den Haushalt, externe Wirtschaftsprüfung

Die Einführung eines Beauftragten für den Haushalt stellt einen schweren Eingriff in die Satzungsautonomie der Studierendenschaft dar. Wenn die Studierendenschaft ihre Angelegenheiten selbst verwalten soll, dann obliegt es auch ihr allein, darüber zu entscheiden, wie sie die Verwaltung des Haushalts organisiert. Darüberhinaus führt die erzwungene Bestellung und Finanzierung des/der Beauftragten für den Haushalt durch die Studierendenschaft die versprochene Finanzautonomie ad absurdum, da die Studierendenschaften eben nicht mehr darüber entscheiden können, wie hoch ihr Beitrag sein soll oder ob sie überhaupt einen Beitrag erheben. Der AnhE konstruiert damit einen Zwangsbeitrag, auf den die Studierendenschaft keinen Einfluß hat und der sich nicht an den Aufgaben der Studierendenschaft orientiert. Dies lehnt LaStuVe ab.

Nach dem vorgesehenen § 65b Abs. 2 müßte ein erheblicher Teil des Haushalts für dessen Verwaltung aufgewandt werden und käme damit den beitragszahlenden Studierenden nicht zugute. Insbesondere für die Mitglieder kleiner Studierendenschaften stellt dies eine unbillige Härte dar. Da die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst vorgeschrieben wird, dürfte die Eingruppierung mindestens nach TV-L 9 erforderlich sein. Die nachfolgende Tabelle (Daten nach MWK, WiSe 2010/2011) zeigt den Finanzbedarf verschiedener Stellen nach TV-L ab dem 2. Jahr (TV-L, Stufe 2) und nach dem 4. Jahr (TV-L, Stufe 3) der Einstellung. Zugrunde gelegt wurde die Studierendenstatistik des MWK<sup>13</sup> für die 43 in § 1 Abs. 2 LHG genannten staatl. Hochschulen und ein Semesterbeitrag von 5 Euro, also 10 Euro pro Stud. und Jahr.

	Jahres-Brutto	Studierendenschaften mit kleinerem Haushalt	Studierendenschaft mit <1000 Mitgl. müßte

		bei einem Jahresbeitrag von 10 Euro (von 43 staatl. HSen)	mindestens pro Semester erheben:
TV-L 9, Stufe 2 (50%-Stelle)	16668,29 Euro	10	8,35 Euro
TV-L 9, Stufe 3 (100%-Stelle)	34992,77 Euro	18	17,50 Euro
TV-L 10, Stufe 2 (50%-Stelle)	18876,35 Euro	11	9,45 Euro
TV-L 10, Stufe 3 (100%-Stelle)	40581,50 Euro	22	20,30 Euro

10 der 43 genannten Studierendenschaften haben weniger 1000 Mitglieder. Es wird deutlich, daß ein erheblicher Beitrag festgesetzt werden muß, allein damit der/die Haushaltsbeauftragte die Summe in 12 Monatsraten sich selbst als Vergütung auszahlen kann. Ab dem 4. Einstellungsjahr eines Beauftragten nach TV-L 10 könnte sich bereits mehr als die Hälfte der baden-württembergischen Studierendenschaften sich diesen nicht mehr zu einem sozialverträglichen Beitrag leisten. Soweit in der AnhE behauptet, daß der zeitliche Umfang auf weniger als eine Vollzeitstelle begrenzt sei,<sup>14</sup> ist dies nicht durch Datenmaterial nachgewiesen. Soll die Studierendenschaft über die Beschäftigung einer für den gehobenen Verwaltungsdienst qualifizierten Person hinaus Aufgaben wahrnehmen, so sind bereits bei 50%-Stellen Semesterbeiträge im zweistelligen Bereich fällig. Dann können, da der Beitrag schon aufgrund gesetzlicher Vorgaben so hoch sein muß, im Gegensatz zur Forderung des § 65a Abs. 4 Satz 4<sup>15</sup> die sozialen Verhältnisse der Studierenden, insbesondere die in der Regel ohnehin angespannten finanziellen Verhältnisse, bei der Beitragsfestsetzung nicht mehr berücksichtigt werden, da diese typischerweise Minderung oder Befreiung<sup>16</sup> des Semesterbeitrags vorsehen, was die Beitragshöhe insgesamt noch weiter ansteigen ließe.

[[wie hoch (Arbeitszeit) sind die Verwaltungsstellen für den AStA an den Hochschulen angesetzt?]]

Es sei darauf hingewiesen, daß sich die Einnahmen des Landeshaushalts aus dem Verwaltungskostenbeitrag durch steigende Studierendenzahlen erhöht haben, während die Hochschulverwaltungen nicht im selben Umfang bzw. aus anderen Finanzierungsquellen wie Studiengebühren ausgebaut wurden. Nach den Daten des MWK erhöhte sich von WiSe 2004/2005 zu WiSe 2010/2011 die Studierendenzahl an den genannten 43 Hochschulen um 27'629. Bei einem Aufkommen von 80 Euro pro Jahr und Stud. entspricht dies Mehreinnahmen von ca. 2,2 Mio. Euro, die jedoch aufgrund der Deckelung der Hochschulhaushalte durch die sogenannten Solidarpakte nicht an die Hochschulen weitergegeben wurden. Daraus ließen sich über 50 volle Stellen nach TV-L 10, Stufe 3 decken. Daher sind zur Vermeidung unbilliger Härten die Kosten für den Haushaltsbeauftragten aus Landeshaushaltsmitteln zu decken, ggf. durch gesonderte Zuweisungen an die Hochschulen.

Desweiteren bestehen an den Hochschulen bereits Verwaltungsstellen, die sich mit dem Haushalt der bisherigen Studierendenvertretung befassen. Diese werden dadurch entlastet, daß die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse der Studierendenvertretung künftig nicht mehr ihnen, sondern der Studierendenschaft selbst obliegt. Über diese Stellen hinaus erhielten die Studierendenschaften bereits bisher Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Im Gegensatz zum Gesetzesentwurf der SPD- und GRÜNE-Fraktionen vom Dezember 2010

sieht jedoch der AnhE über die kostenlose Raumnutzung hinaus keine Unterstützung der Studierendenschaft von Seiten der Hochschule mehr vor, obwohl die Studierendenschaft und ihre Organe nach wie vor auch Teil der Hochschule sind und daher Anspruch auf Unterstützung haben sollten. In jedem Falle ist das Gegenteil einer Mehrbelastung der Hochschulen zu erwarten, selbst wenn die Verwaltungsstellen, die sich bisher mit der Verwaltung der Studierendenvertretung und ihrer Finanzen beschäftigen, direkt der Studierendenschaft zugewiesen werden.

Es wäre zu prüfen, ob eine Person Haushaltsbeauftragter mehrerer Studierendenschaften sein kann, um zumindest in Standorten mit mehreren Hochschulen einsparende Synergieeffekte erzielen zu können. Es sei jedoch betont, daß das Problem vieler kleiner Studierendenschaften nicht löst, da diese keine weitere Hochschule an ihrem Standort haben.

Desweiteren stellt eine externe Rechnungsprüfung über den/die Haushaltsbeauftragten/-beauftragte hinaus eine zusätzliche erhebliche finanzielle Aufwendung dar, die aus den bereits genannten Gründen zu vermeiden ist. Der Haushalt unterliegt bereits vielen Aufsichtsmechanismen: der Genehmigungspflicht des Haushalts durch den Vorstand, der allgemeinen Rechtsaufsichtspflicht des Vorstand nach § 65b Abs. 6, welche zudem schon die Befugnis zur Kassenprüfung entsprechend § 68 Abs. 3 LHG beinhaltet, der Beanstandungspflicht des Vorstandsvorsitzenden gegenüber rechtswidrigen oder unwirtschaftlichen Maßnahmen nach § 16 Abs. 5 Satz 2 LHG und der Prüfbefugnis des Landesrechnungshofes. Daher wird bezweifelt, ob eine externe Rechnungsprüfung überhaupt erforderlich ist.

Ungeachtet dessen darf die Hochschule darf nicht aus den Pflichten entlassen werden, die sich aus ihren Rechten ergeben (siehe oben Punkt A.II.3). Aus der Rechtsaufsichts- und Haushaltsgenehmigungsbefugnis ergibt sich, daß die Verwaltung der Hochschule die Rechnungsprüfung für die Studierendenschaft zu leisten hat, und zwar kostenfrei. Da eine Prüfung der Mittelverwendung anderer Hochschuleinrichtungen ohnehin stattfindet und der Vorstand die Entlastung erteilen muß, liegen die Gesamtkosten in der Regel niedriger, wenn die dem Vorstand zuarbeitende Verwaltung die Rechnung der Studierendenschaft prüft, als wenn dies ein Externer täte. Wie bereits geschildert, halten die Hochschulen bereits Verwaltungsstellen für Vollzug und Prüfung des Haushalts der derzeit existierenden Studierendenvertretungen vor, so daß eine finanzielle Mehrbelastung durch die Prüfung nicht zu erwarten ist, selbst wenn die für den Vollzug des Haushalts eingeplanten Ressourcen der Studierendenschaft zugewiesen werden. Erst recht keine Mehrbelastung träfe die Hochschulen, wenn die Studierendenschaft entgegen der Forderung der LaStuVe künftig den/die Haushaltsbeauftragte/-beauftragten finanzieren muß.

Die LaStuVe fordert daher:

a) § 65b Abs. 2 Satz 1 wird neu gefaßt wie folgt: „Das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a Absatz 2 Satz 5 kann einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO bestellen, sofern der Vorsitzende dessen Aufgaben nicht selbst übernimmt.“

Damit wird die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 LHO übernommen, die für den Leiter der Dienststelle die Möglichkeit vorsieht, den Haushalt selbst zu führen.

b) In § 65b Abs. 2 Satz 7 wird das Wort „Studierendenschaft“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

c) Sollte sich Forderung b) nicht durchsetzen, werden in § 65b Abs. 2 Satz 1 die Worte „der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat“ durch die Worte „; von der

Bestellung kann abgesehen werden, wenn der Vorsitzende des exekutiven Organs nach § 65 a Absatz 2 Satz 5 dessen Aufgaben selbst übernimmt und die Einnahmen der Studierendenschaft 50000 Euro nicht übersteigen“ ersetzt.

Damit wird die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 LHO übernommen, die für den Leiter der Dienststelle die Möglichkeit vorsieht, den Haushalt selbst zu führen. Der Vorsitzende des Exekutivorgans, der nach § 65b Abs. 2 Satz 4 ja auch als Leiter der Dienststelle gilt, soll die Aufgaben des/der Haushaltsbeauftragten selbst wahrnehmen können. Die Bestellung eines/einer Haushaltsbeauftragten wird verpflichtend, sobald dessen/deren Vergütung nicht mehr einen überwiegenden Teil, sondern nur noch ca. 40 Prozent des Haushaltsvolumens (bei einer 50%-Stelle nach TV-L E 10, Stufe 3) ausmachen würde. Die notwendige Fachkompetenz zur Verwaltung kleinerer Haushalte kann auch von den studentischen Amtsträgern selbst in kurzer Zeit erlernt werden. Dadurch können kleine Studierendenschaften signifikant entlastet werden.

d) § 65b Abs. 3 Satz 2 wird neu gefaßt wie folgt: „Darüberhinaus ist die Verwaltung der Hochschule für die Rechnungsprüfung zuständig; die Studierendenschaft kann stattdessen eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Absatz 2 Satz 1 identisch ist, mit der Rechnungsprüfung beauftragen.“

Notwendig insbesondere dann, wenn Forderung b) sich nicht durchsetzt.

3. Einvernehmen bei Wahrnehmung von Studentenwerks- oder Hochschulaufgaben  
Durch die Pflicht, bei der Wahrnehmung sozialer Aufgaben Einvernehmen mit dem Studentenwerk herzustellen, kann das Studentenwerk effektiv die Wahrnehmung sozialer Belange einschränken oder ganz unterbinden. Dies ist ein massiver Eingriff in die Satzungsautonomie der Studierendenschaft. Das Einvernehmen kommt de facto einer Fachaufsicht gleich, was jedoch der Intention des AnhE widerspricht, daß die Studierendenschaft „grundsätzlich keiner fachlichen Beaufsichtigung“ unterliegt. Sofern nicht Rechtsgründe entgegenstehen, darf die Wahrnehmung von Aufgaben nicht vom Ermessen anderer Akteure, insbesondere Hochschule oder Studentenwerk abhängen. Die Monopolisierung staatlicher Leistungen auf eine einzige Einrichtung führt nicht zwangsläufig zu besserer Erfüllung der Aufgaben und führt nicht von vornherein dazu, daß die Erforderlichkeit bei Doppelstrukturen entfällt.

Zwei Beispiele: In Freiburg bietet das Studentenwerk auch eine BAföG-Beratung an. Gleichzeitig bewilligt es die BAföG-Anträge und vermittelt den KfW-Studienkredit. Daneben hat die Studierendenvertretung der Universität Freiburg eine eigene BAföG-Beratung etabliert, zu der Studierende kommen, die nicht darauf vertrauen, daß keine Informationen aus Beratungsgesprächen des Studentenwerks an die BAföG-Stelle weitergegeben werden, oder die sich einseitig in Richtung Kredit beraten fühlen. Die studentische Beratung ist also erforderlich, weil sie Gewähr für Unabhängigkeit bietet. Als Indiz für die Erforderlichkeit kann die auch gute Auslastung der studentischen Beratung herangezogen werden. Nach dem derzeitigen Wortlaut des AnhE müßte Einvernehmen mit dem Studentenwerk erzielt werden, ob die VS diese Beratung weiterführen darf. Das Studentenwerk könnte auf einfache Art, nämlich Verweigerung des Einvernehmens, eine „unliebsame Konkurrenz“ loswerden. Gleiches gilt für die Rechtsberatungen, die die Studierendenvertretungen an der Universität Freiburg und am KIT anbieten. Auch hier ist eine unabhängige Beratung sinnvoll und erforderlich, wenn es sich beispielsweise um einen Rechtsstreit mit dem Studentenwerk selbst handelt, etwa bei einem Mietstreit.

**[[weitere Beispiele für sinnvolle Doppelstrukturen finden]]**

Daher reicht ein Benehmen mit dem Studentenwerk in jedem Falle aus. Es ist nicht Aufgabe des Studentenwerks, das eigene Interessen in solchen Fragen zu vertreten hat, die verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Erforderlichkeit, zu prüfen. Dies muß der Rechtsaufsicht vorbehalten bleiben, die insbesondere für solche Aufgaben anfallenden Ausgaben nach §§ 65b Abs. 1 LHG, 108 LHO bzw. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG zu genehmigen hat, wobei auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO zu beachten sind. Bei allen anderen Handlungen der Studierendenschaft greift die Auffangklausel des § 16 Abs. 5 Satz 2 LHG, die ebenfalls die wirtschaftliche Vertretbarkeit beinhaltet.

Gleiches gilt in noch stärkerem Maße für die sportlichen Angebote. Da diese mit erheblichen Kosten verbunden sein müssen, fallen sie ohnehin unter die Genehmigungspflicht der Hochschule, die solche Ausgaben nur aus rechtlichen (natürlich auch haushaltsrechtlichen Gründen) unterbinden darf. § 65 Abs. 5 Satz 3 ist daher überflüssig.

Die LaStuVe fordert daher:

§ 65 Absatz 5 LHG wird neu gefaßt wie folgt: „Beabsichtigt die Studierendenschaft, konkrete Aufgaben und Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 Studentenwerksgesetz fallen, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk.“

[[Zustimmung zur Wahl des GeFü des SW durch die betreuten Studierendenschaften würde ich auf die Reform 2014 verschieben]]

#### 4. Genehmigung der Satzungen

Es ist völlig unverständlich, warum die Satzungen der Studierendenschaft über die ohnehin schon umfassenden Aufsichtsmittel des Vorstands hinaus einer gesonderten Genehmigung bedürfen. Die Beitragssatzung bedarf ohnehin gemäß § 65b Abs. 1 LHG, § 108 Satz 1 LHO ebenso wie der Haushalt der Genehmigung; die weitere Erwähnung in § 65b Abs. 6 Sätze 3-4 ist daher überflüssig. Sie führt nur zur Unklarheit darüber, welche Norm als speziellere vorrangig ist, ob sich also die Genehmigungspflicht aus dem LHG oder der LHO ableitet.

Desweiteren läßt sich aus der Tatsache, daß dem Haushalt explizit nur aus rechtlichen Gründen die Genehmigung versagt werden darf, bei den Satzungen jedoch ein ähnlicher Zusatz fehlt, ableiten, daß die Satzungen auch aus anderen als rechtlichen Gründen ungenehmigt bleiben dürfen. Dies durchbricht bereits die in der Begründung genannte Leitlinie, daß die Studierendenschaften „grundsätzlich keiner fachlichen Beaufsichtigung durch die Hochschule“<sup>17</sup> unterliegen sollen. Der Vorstand darf aber nur die Kompetenz zur Rechtsaufsicht haben. Eine Genehmigungspflicht für Satzungen greift über das gebührende Maß, das in Satz 1 festgelegt ist, hinaus in die Satzungsautonomie der Studierendenschaft ein, daher ist sie abzulehnen. Jegliche Einmischung in die inhaltliche Arbeit der Studierendenschaft hat zu unterbleiben. Genau dies ist aber zu befürchten, da die Genehmigung der Satzungen grundlos und willkürlich verweigert werden kann.

Sollte diese Regelung nicht gestrichen werden, kann auch auf die Einführung der VS verzichtet werden. Die Studierendendenvertretungen Baden-Württembergs haben sich nun schon über 30 Jahre mit der Gängelung durch Vorstand und Ministerium herumschlagen müssen. Wenn die nun anstehende Gesetzesänderung diesen Zustand nicht aufhebt,

sondern weiterhin die Genehmigungspflicht jeglicher legislativer Handlung der Studierendenschaft vorsieht, sind die bestehenden unabhängigen Systeme einer VS, die ihre rechtmäßig gefaßten Beschlüsse nicht durchsetzen kann, vorzuziehen.

Die LaStuVe fordert daher:

- a) § 65b Abs. 6 Sätze 3-4 werden gestrichen.
- b) Sollte sich Forderung a) nicht durchsetzen, werden in § 65b Abs. 6 Satz 4 nach dem Wort „Haushaltsplanes“ die Worte „und der Satzungen“ eingefügt.

## 5. Übergangsregelungen

Die LaStuVe versteht das Bemühen des AnhE, möglichst schnell konstituierte Gremien und damit Rechtssicherheit zu schaffen. Dennoch sind die Übergangsregelungen in vielerlei Hinsicht unzureichend: Erstens ist die Umsetzungszeit viel zu kurz. Wird das Gesetz wie geplant im Juni beschlossen, so bleiben für seine Umsetzung nominal nur neun Monate Zeit. Vor Ort müssen jedoch die bestehenden (unabhängigen) Strukturen überprüft, ggf. geändert oder erweitert werden und in eine Organisationssatzung überführt werden. Zusätzlich sind Regelungen zu Wahlen, Kompetenzabgrenzungen zwischen Gremien usw. zu erarbeiten. Um Unterstützungsunterschriften einzuholen, sind mehrere Wochen vorzusehen, die in der Vorlesungszeit liegen müssen. Auch die Urabstimmung ist zu organisieren; das Abstimmendenverzeichnis ist fristgerecht auszulegen und abzuschließen. Zeit für eine rechtliche Überprüfung der vorgelegten Vorschläge ist ebenso zu veranschlagen wie für eine Überprüfung der Unterstützerunterschriften, damit die Organisationssatzung überhaupt rechtskräftig beschlossen werden kann. Da in der vorlesungsfreien Zeit nur mit wenig Aktivitäten gerechnet und auch keine Urabstimmung angesetzt werden kann, verkürzt sich die Umsetzungszeit auf effektiv 4 Monate (Mitte Juni bis Mitte Juli, Ende Oktober bis Ende Dezember, Mitte Januar bis Mitte Februar).

Eine durchdachte, rechtlich einwandfreie Organisationssatzung mit von der Regierung gewünschter „möglichst breiter Diskussion“<sup>18</sup> ist unter diesem Zeitdruck nicht zu bewerkstelligen. Im übrigen entsteht eine breite Diskussion nicht durch eine unübersichtliche Zahl von Vorschlägen, sondern durch genügend Zeit, um sich mit den Vorschlägen eingehend zu beschäftigen. Daher sind mindestens vier Semester für die Umsetzung vorzusehen, weshalb die Frist bis mindestens zum 31. August 2014 zu verlängern ist, was angesichts der vorlesungsfreien Zeiten effektiv immerhin noch ein gutes Jahr Vorbereitungszeit bedeuten würde. Zur Konstituierung ist das darauffolgende Semester vorzusehen; einer Nachfrist zur Konstituierung im Falle ergebnisloser Urabstimmungen sollte bei diesem großzügigeren Zeitrahmen entbehrlich sein. Die Konstituierung der Landesstudierendenvertretung ist nach dem hier dargelegten Zeitplan wahrscheinlich bereits im Sommersemester 2015, jedoch spätestens Ende des Jahres 2015 möglich.

Abgesehen von der Tatsache, daß Senate weniger als drei studentische Mitglieder haben können, ist zweitens nicht ersichtlich, warum die studentischen Beraterinnen/Berater des Vorstands unbedingt aus den Reihen der Senatsmitglieder kommen müssen. Die von Senatsmitgliedern erwarteten Qualifikationen sind nicht deckungsgleich mit dem Aufgaben der Beratung, insbesondere bieten sie keine Gewähr für juristischen Sachverstand, der bei der Überprüfung der Satzungen auf Gesetzeskonformität nützlich ist. Die Legitimationskette wird genauso erfüllt, wenn der AstA die Betreffenden nach den vor Ort üblichen Verfahren wählt.

Drittens ist bei den Urabstimmungen dafür Sorge zu tragen, daß die Stimme der Studierendenschaft unverfälscht zum Ausdruck kommt. Dies ist nicht gewährleistet, wenn Nicht-Studierende wie der Vorstand die Rahmenbedingungen der Urabstimmung beeinflussen können, eine beratende Funktion von Studierendenvertretern reicht als Korrektiv nicht aus. So ist z.B. für eine hohe Wahlbeteiligung und damit einen unverfälschten Abstimmungsergebnis essentiell, daß die Abstimmungsräume über mehrere Tage geöffnet sind. Da dies erhebliche Umplanungen im Vorlesungsbetrieb bedeutet, liegt das Gegenteil, ein möglichst kurzer Abstimmungszeitraum, im Interesse der Hochschulen. Auch darf die Abstimmung nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Darum muß die Urabstimmung von der Studierendenschaft organisiert und durchgeführt werden. In Ermangelung anderer Alternativen muß daher der AStA bzw. dessen Vorsitz als bisherige „Studierendenvertretung“ diese Aufgabe übernehmen.

Die Hochschule muß zur Unterstützung des AStA mindestens die erforderlichen Abstimmungsräume zur Verfügung stellen und in der Abstimmungszeit von Veranstaltungen freihalten. Desweiteren muß sie dem AStA ermöglichen, ein Abstimmendenverzeichnis zu erstellen und zur Einsicht und Prüfung auszulegen, anhand dessen am Abstimmungstag die Wahlberechtigung überprüft werden kann.

Viertens sind keine Korrekturmöglichkeiten hinsichtlich der eingereichten Satzungsvorschläge vorgesehen. So sind die Obergrenzen des AnhE hinsichtlich der Unterstützungsunterschriften zu niedrig, um eine Flut unsinniger oder ähnlich lautender Vorschläge abzuwehren, die verhindern kann, daß ein Vorschlag die erforderliche Mehrheit findet. So kann nach den im AnhE vorgesehenen Zahlen jemand, der 300 Unterschriften organisieren kann, bereits zwei Vorschläge einreichen. Dies kann z.B. dazu genutzt werden, um zusätzlich zum selbst favorisierten Satzungsvorschlag einen weiteren einzubringen, der einem Konkurrenzmodell zum Verwechseln ähnlich ist und diesem dadurch Stimmen kostet. Das Abstimmungsergebnis würde verzerrt, ggf. sogar eine zweite Abstimmung nötig. Dies wiederum kann aufgrund der bereits angesprochenen viel zu knappen Fristen dazu führen, daß sich die Organe der Studierendenschaft nicht rechtzeitig konstituieren und dadurch das gesetzliche Ersatzmodell in Kraft tritt,<sup>19</sup> obwohl die beiden ähnlichen Vorschläge zusammen die erforderliche Mehrheit erreicht hätten. So hätte durch einen Systemfehler eine Mehrheitsmeinung nur ein Minderheitenergebnis erzielt, was demokratische Verfahren ja gerade vermeiden sollen.

Die LaStuVe schlägt deshalb ein Verfahren vor, in dem es jedem Student und jeder Studentin freisteht, Vorschläge einzureichen. Der AStA soll ähnliche Satzungsvorschläge zusammenfassen können, so daß die Zahl möglicher Optionen auf ein überschaubares abstimmungsfähiges Maß gebracht und die geschilderte Abstimmungsverzerrung verhindert wird. Per AStA-Beschluß werden diese dann gemeinsam zur Abstimmung gestellt. Damit AStA-Mehrheiten aber nicht politisch unliebsame Entwürfe ablehnen können, sind drei Schutzmechanismen vorgesehen: Erstens müssen zur Verschmelzung vorgesehene Satzungsvorschläge im wesentlichen gleich sein. Dazu gehören insbesondere die Befugnisse der Gremien sowie Wahl- und Abstimmungsverfahren einschließlich etwaiger qualifizierter Mehrheiten. Zweitens können ähnliche Satzungsvorschläge nur mit Zustimmung aller betroffenen Einreichenden verschmolzen werden. Drittens ist der AStA aber ab einem gewissen Unterstützungsgrad, nachgewiesen durch Unterstützungsunterschriften, nicht mehr befugt, einen Satzungsentwurf abzulehnen. Er kann jedoch auch Vorschläge zur Abstimmung stellen, die weniger Unterschriften erhalten haben.

Die LaStuVe fordert daher:

a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „28. Februar 2013“ durch „31. August 2014“ ersetzt. In § 1 Abs. 5 wird die Angabe „30. Juni 2013“ durch die Angabe „28. Februar 2015“ ersetzt. In § 1 Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen. In § 1 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen. In § 4 Satz 1 werden nach den Worten „aller Studierendenschaften“ die Worte „, jedoch bis spätestens zum 23. Dezember 2015“ eingefügt.

b) § 1 Abs. 1 Satz 4-5 werden neu gefaßt wie folgt: „Im Einvernehmen mit den Einreichenden kann der AStA Satzungsanschläge, die sich nicht in wesentlichen Punkten unterscheiden, zusammenfassen. Der AStA beschließt, welche Satzungsanschläge zur Abstimmung gestellt werden; er muß einen Satzungsanschlag zur Abstimmung stellen, wenn er den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und von 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft, jedoch mindestens 30 und höchstens 500, unterzeichnet wurde. Die vom AStA beschlossenen Satzungsanschläge werden gemeinsam zur Abstimmung gestellt.“

c) Sollte sich Forderung b) nicht durchsetzen, wird in § 1 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „einem Prozent“ durch die Angabe „fünf Prozent“ und die Zahl „150“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

d) Sollte sich Forderung b) nicht durchsetzen, werden nach dem Wort „stellt“ die Worte „im Einvernehmen mit drei vom AStA bestimmten Mitgliedern der Studierendenschaft“ eingefügt; die Worte „; dabei wird er von drei Studierenden beraten, die vom Senat aus den Reihen der studentischen Senatsmitglieder bestimmt werden.“ werden gestrichen.

e) In § 1 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „Vorstand der Hochschule durchgeführt“ durch „AStA der Hochschule durchgeführt; die Hochschule unterstützt ihn dabei“ zu ersetzen. In § 1 Abs. 1 Satz 3 wird an beiden Stellen das Wort „Vorstand“ durch das Wort „AStA“ ersetzt. In § 1 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „AStA“ ersetzt; die Worte „von drei Studierenden beraten, die vom Senat aus den Reihen der studentischen Senatsmitglieder bestimmt werden“ wird durch die Worte „vom Vorstand“ ersetzt, falls Forderung b) sich nicht durchsetzt. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „AStA“ ersetzt. In § 1 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „AStA“ ersetzt. In § 1 Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „Vorstand“ durch die Worte „Vorsitzenden des exekutiven Organs nach § 65a Absatz 2 Satz 5“ ersetzt. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „AStA“ ersetzt.

## 6. Ausgleich für Gremientätigkeit

Die Arbeit in den Organen der Studierendenschaft erfordert wie die Arbeit in anderen Hochschulgremien eine angemessene Zeit. Diese steht, je nach Umfang und Dauer der Aufgabe, nicht mehr für das Studium zur Verfügung, welches sich dadurch verlängern kann. Das macht einen angemessenen Ausgleich, wie er auch anderen Mitgliedern der Hochschulgremien zusteht, notwendig, insbesondere die Verlängerung von Studien- und Prüfungsfristen sowie etwaiger BAföG-Ansprüche.

Die LaStuVe fordert daher:

In § 65 a Abs. 2 LHG, zumindest aber in dessen Begründung, ist der Satz aufzunehmen: „§ 9 Absatz 7 Satz 2 gilt auch für die Organe der Studierendenschaft.“

## II. Weitere bedenkliche Regelungen

### 1. Exekutivorgan

Wer den Vorsitz des Exekutivorgans wählt, muß der Studierendenschaft in ihrer Satzungsautonomie vorbehalten bleiben. Die Exekutive kann auch nur aus einer Person bestehen; ein Kollegialorgan muß daher nicht zwingend vorgeschrieben werden. Desweiteren ist die Beschränkung der Größe des Exekutivorgans auf die Hälfte der Mitgliederzahl des Legislativorgans nur dann sinnvoll und geboten, wenn tatsächlich Exekutivmitglieder der Legislative angehören. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die Organisationssatzung auch mehrere Exekutiv- und Legislativorgane vorsehen kann. Was dann der Berechnung zugrunde gelegt werden soll, ist nach dem Wortlaut des AnhE völlig unklar.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

§ 65a Abs. 2 Satz 5 wird neu gefaßt wie folgt: „Die Organisationssatzung muß daneben ein Exekutivorgan vorsehen, das einen Vorsitzenden hat; die Anzahl der Mitglieder von Legislativorganen, die gleichzeitig ein Amt in einem Exekutivorgan wahrnehmen, muß weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des betreffenden Legislativorgans betragen.“

## 2. Wahlberechtigte

Sollte in dieser oder einer zukünftigen Gesetzesänderung ein Austrittsrecht aus der Studierendenschaft verankert werden, wäre es nach dem derzeitigen Wortlaut des AnhE Nichtmitgliedern der Studierendenschaft möglich, auf die Organe der Studierendenschaft Einfluß zu nehmen oder sich gar zur Wahl zu stellen. Dem entspräche es, wenn ein Bürger Niedersachsens den baden-württembergischen Landtag mitwählen dürfte. Sofern Bedenken bestehen, daß die Studierendenschaft noch nicht konstituiert sei, sind diese hier irrelevant, da die Studierendenschaft laut § 65 Abs. 1 Satz 1 ab Inkrafttreten des Gesetzes existiert und damit auch Mitglieder hat.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

a) In § 65a Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Studierenden der Hochschule“ durch die Worte „Mitglieder der Studierendenschaft“ ersetzt. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „immatrikulierten Studierenden (Studierende)“ durch die Worte „Mitglieder der Studierendenschaft“ ersetzt. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Studierenden der Hochschule“ durch die Worte „Mitglieder der Studierendenschaft“ ersetzt.

b) Sollte sich die unter B.I.4.b) genannte Forderung nicht durchsetzen, so wird das Wort „Studierenden“ an beiden Stellen durch die Worte „Mitglieder der Studierendenschaft“ ersetzt.

## 3. Veröffentlichungspflichten

Die Studierendenvertretungen haben bereits bisher ein hohes Bedürfnis an Transparenz nachgewiesen, das sich in einer entsprechenden Regelungsdichte ausdrückt.<sup>20</sup> Die Vorschriften der Hochschulen genügen diesem Bedürfnis in der Regel nicht. Daher sollte – wie auch bei den Hochschulen nach § 8 Abs. 6 Satz 1 LHG – die Veröffentlichung der Satzungen und Beschlüsse nach von der Studierendenschaft selbst gegebener Norm erfolgen. Dies dient auch der Realisierung einer wirklichen Satzungsautonomie. Da eine Satzung vom Beschluß eines Organs umfaßt ist, steht § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG außerdem in Konkurrenz zu § 65a Abs. 2 Satz 1 LHG. Beschlüsse sollen jedoch nach Maßgabe der Organisationssatzung und nicht der Hochschulsatzung veröffentlicht werden.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

§ 65a Abs. 1 Satz 3 LHG wird gestrichen. In § 65a Abs. 2 Satz 1 LHG werden nach dem Wort „Beschlüsse“ die Worte „und Satzungen“ eingefügt.

#### 4. Änderung der Organisationssatzung

Nach dem Wortlaut des AnHE müßte zu jeder noch so kleinen Umformulierung oder redaktionellen Änderung, z.B. Anpassung der Verweise auf das LHG bei einer Änderung der Paragraphenziffern (z.B. „65a wird 65b“) , eine Urabstimmung stattfinden, auch wenn der Regelungsgehalt minimal ist. Erstens wäre der Aufwand im Verhältnis zu so einem minimalen Regelungsgehalt und des daraus resultierenden minimalen Interesses der Studierenden unverhältnismäßig, zweitens obliegt es der Autonomie der Studierendenschaft, ihren Organen die Befugnis zur Satzungsänderung zuzuweisen. So kann die Organisationssatzung weiterhin Urabstimmung vorsehen; warum aber spätere Änderungen „ebenfalls der unmittelbaren und mehrheitlichen Zustimmung“<sup>21</sup> unbedingt bedürfen, ist nicht ersichtlich. Daher ist die Urabstimmung auch nur bei der Konstituierung der VS und damit in Art. 3 zwingend vorzusehen.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

§ 65a Abs. 1 Satz 2 LHG wird gestrichen. In Art. 3, § 1 Abs. 1 Satz 1 wird vor den Worten „zu beschließen“ das Wort „erstmalig“ eingefügt.

#### 5. Haushaltsbeauftragter

Die vermuteten Interessenkonflikte<sup>22</sup> bei einer Besetzung mit einem/einer Studierenden der Hochschule sind nicht ersichtlich.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

§ 65b Abs. 2 Satz 2 LHG wird gestrichen.

#### 6. Finanzreferent

Aus § 65b Abs. 2 Satz 6 LHG ließe sich ableiten, daß jede Studierendenschaft einen „Finanzreferenten“ haben müsse. Was ein „Referent der Studierendenschaft“ sein soll, ist aber nicht weiter definiert. Welche Ämter die Studierendenschaft einrichtet, obliegt ihrer Satzungsautonomie. Wenn Haushaltsbeauftragte eingestellt werden, werden diese ein studentisches Amt für die Finanzverwaltung obsolet machen, da sie größtenteils die gleiche Arbeit verrichten. Sollten trotzdem beide vorhanden sein, so liegt eine Zusammenarbeit im Interesse der Studierendenschaft, die dies durch Weisung, schlimmstenfalls durch Abwahl/Entlassung, gegenüber „Finanzreferent“ oder Haushaltsbeauftragtem/-beauftragter sicherstellen wird. Eine Konkurrenz von Haushaltsbeauftragten und „Finanzreferenten“ wird es daher nicht geben.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

§ 65b Abs. 2 Satz 6 LHG wird gestrichen.

#### 7. Wirtschaftliche Betätigung

Laut AnHE dürfen Darlehen „von der Studierendenschaft weder aufgenommen noch vergeben werden. Hiervon sind auch Geschäfte umfasst, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens entsprechen.“<sup>23</sup> Der Gewährung eines Darlehens entspräche unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch die Einrichtung eines Tagesgeldkontos, obwohl es durch zusätzliche Einnahmen dazu beitragen könnte, die Beitragslast der Studierenden zu mindern. Der restriktive AnHE-Wortlaut verhindert damit sinnvolle Betätigungen der Studierendenschaft.

Soweit Bedenken bestehen, daß andere Studierendenschaften bereits Darlehen abschreiben mußten, sei darauf verwiesen, daß dies regelmäßig nicht an der Vergabe, sondern an der mangelnden Durchsetzung der Rückzahlung lag. Zunächst hat der Vorstand den Haushalts, in den ein solches Vorhaben zwangsläufig eingestellt werden müßte, zu genehmigen. Dies kann er auch mit Auflagen tun, so daß ausreichende Darlehensvergabe- und Datenerhebungsverfahren sichergestellt sind. Darüberhinaus hat der Vorstand auch die Möglichkeit, rechtswidrige Beschlüsse der Studierendenschaft, auch auf Haushaltsvollzug gerichtete, nach § 65b Abs. 6 oder subsidiär nach § 16 Abs. 5 Satz 2 zu unterbinden. Sofern also zu besorgen wäre, daß die Rückzahlung nicht durch ausreichende Darlehensvergabe- und Datenerhebungsverfahren gesichert ist, wäre dies ein Umgang mit dem Vermögen der Studierendenschaft, der mindestens den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 65b Abs. 1 LHG, § 7 LHO widersprechen würde und somit als rechtswidrig vom Vorstand zu unterbinden wäre. Da mit der Aufnahme von Darlehen entsprechende Zinszahlungen verknüpft sind, wäre ebenso die Erforderlichkeit zu prüfen. Sofern die Studierendenschaft ein zinsloses Darlehen in Anspruch nehmen kann, ist in der Regel kein Schaden für die Studierendenschaft zu besorgen.

In jedem Falle schreibt § 18 LHO, der durch § 65b Abs. 1 LHG, § 105 LHO Abs. 1 entsprechend anzuwenden ist, vor, daß Haushalt grundsätzlich kreditfrei zu gestalten ist, soweit nicht schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Beweislast eines schwerwiegenden Grundes träge dann die Studierendenschaft gegenüber der Rechtsaufsicht.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

§ 65b Abs. 7 LHG wird gestrichen (siehe dazu auch Punkt III.1.b).

#### 8. Konstituierung im besonderen Fall

Das Ersatzmodell ist in vielfacher Hinsicht unzureichend. Grundsätzlich ist das reine Parlamentsmodell für die Mehrzahl der baden-württembergischen Hochschulen ungeeignet, was auch der AnHE konzidiert: „Angesichts der Vielfalt der Hochschulen in Baden-Württemberg ist die Vorgabe eines Modells nicht sinnvoll.“<sup>24</sup> Auch läßt die Vorgabe eines Parlamentsmodells dessen Befürworter dazu ein, angesichts der bereits angesprochenen knappen Fristen mit nur allen möglichen Mitteln eine Urabstimmung zu verzögern, damit ein anderslautendes Votum verhindert wird.

Im einzelnen ist erstens nicht einzusehen, warum bei einer Verhältniswahl nach Listen ohne Rücksicht auf die Listenzugehörigkeit nachgerückt werden soll. Damit wird der Wählerwille, der sich für bestimmte Mehrheitsverhältnisse ausgesprochen hat, willkürlich verzerrt. Dies verletzt den Grundsatz der gleichen Wahl, da das Stimmgewicht des ausscheidenden Mitglieds nicht berücksichtigt wird.

Zweitens ist es eine unzulässige Bevorzugung der studentischen Senatsmitglieder, wenn diese dem Parlament automatisch angehören sollen. Sie können sich auf den antretenden Listen oder mit eigener Liste zur Wahl stellen, wodurch die Chancengleichheit aller Bewerbungen um einen Sitz im Studierendenparlament gewahrt bleibt.

Drittens ist die wortgleiche Übernahme der bisherigen Regelungen zur Fachschaft unangemessen. Dadurch, daß ihn nur der AStA-Vorsitzende einberufen darf, wird sichergestellt, daß der Fachschaftsrat dem AStA keine Empfehlungen geben kann, die der

Politik des AStA zuwiderlaufen könnten – denn der AStA-Vorsitzende kann den Fachschaftrat einfach niemals einberufen. Die Wirkungslosigkeit des Fachschaftrates wird durch die lediglich beratende Funktion des Fachschaftrates noch verstärkt. Insbesondere an Hochschulen mit vielen Fakultäten wird sich der organisatorische Aufwand einer Fachschaftratssitzung angesichts der faktisch nicht vorhandenen Einflußmöglichkeit nicht lohnen. In der Folge wird sich die Studierendenvertretung auf zentraler Ebene von den Fachschaften entfernen – eine Zersplitterung der studentischen Meinung mit den unter A.I.1. geschilderten negativen Folgen ist die unausweichliche Konsequenz. Sofern ein Fachschaftrat oder ähnliche Gremien gewünscht sind, soll die parlamentarische Struktur „im Rahmen ihres Satzungsrechts ihre inneren Angelegenheiten selbst regeln, soweit dies dem Organisationsmodell nach §§ 2 und 3 nicht widerspricht.“<sup>25</sup>

Daneben ist die Grundordnung ist zwar zu Recht weiterhin zuständig für die Festlegung der Zahl der stud. Fakultätsratsmitglieder, jedoch darf sie nicht in die innerhalb des Ersatzmodells verbliebene Satzungsautonomie der Studierendenschaft eingreifen, indem die Professorenmehrheit des Senats beeinflussen kann, wieviele Mitglieder die Fakultätsstudierendenvertretung hat. Dies kann die Ersatzmodellfachschaft selbst regeln.

Viertens ist nicht ersichtlich, weshalb der AStA nach dem Proporz des Studierendenparlaments zu besetzen ist. Das Studierendenparlament beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten, wozu nach Ansicht der LaStuVe insbesondere auch Aufstellung und Vollzug des Haushalts gehören. Der AStA ist an diese Beschlüsse gebunden. Es muß der Studierendenschaft innerhalb der ihr bei Konstituierung im besonderen Falle verbliebenen Satzungsautonomie auch möglich sein, aus einer Koalition heraus die Besetzung des AStA zu bestimmen, um dessen Arbeit zu optimieren.

Fünftens sind die Voraussetzungen für einen Antrag auf Urabstimmung im Falle des Inkrafttretens des Ersatzmodells nicht geregelt. Eine vom Ersatzmodell abweichende Organisationssatzung kann aber nicht zur Abstimmung gestellt werden, wenn das Studierendenparlament dafür keine Ressourcen<sup>26</sup> zur Verfügung stellt. Wie die Struktur der Studierendenschaft aussehen soll, liegt dann nicht mehr im Ermessen der Studierendenschaft selbst, sondern im Ermessen der vom Gesetzgeber erlassenen, also einer nicht studentisch legitimierten Struktur<sup>27</sup>. Letztere wird sich im Zweifel allein schon aus Selbsterhaltungstrieb gegen eine Urabstimmung wehren.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

- a) In § 2 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „unabhängig von der Listenzugehörigkeit“ gestrichen. Nach dem Wort „Bewerber“ werden die Worte „derselben Listenzugehörigkeit“.
- b) § 2 Abs. 1 Satz 7 wird gestrichen.
- c) In § 3 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „die Wahl der weiteren Mitglieder regelt die Grundordnung der Hochschule“ durch die Worte „über die Wahl weiterer Mitglieder entscheidet die Fachschaft“ ersetzt.
- d) § 3 Abs. 5 Sätze 5-7 werden gestrichen.
- e) § 2 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
- f) In § 1 Abs. 5 wird ein neuer Satz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Werden nach der Konstituierung im besonderen Fall Satzungsanschläge bei den Organen nach § 3 eingereicht, muß eine Abstimmung nach den Voraussetzungen des Absatz 1 Sätze 2-6 durchgeführt werden.“

## 9. Wahl in Vollversammlungen

Eine Wahl kann auch auf Vollversammlungen geheim, z.B. mit Wahlzetteln, stattfinden; die Begründung des AnhE verfängt daher nicht. Sofern § 65a Abs. 2 Satz dem § 9 Abs.8 Satz 3 nicht ohnehin als Spezialregelung vorgeht, ist letzterer zu streichen. Auf jeden Fall sind die entsprechenden Sätze im Begründungsteil des AnhE zu streichen.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

- a) Der Satz „Eine Wahl von Mitgliedern der Organe durch eine Vollversammlung ist hingegen nicht gestattet, da dies in der Regel dem Grundsatz der geheimen Wahl (Absatz 2 Satz 1) widersprechen würde und nach § 9 Absatz 8 Satz 3 unzulässig ist.“ (AnhE, S. 41) wird gestrichen.
- b) § 9 Abs.8 Satz 3 LHG wird gestrichen.

#### 10. Antragsrecht der Studierendenschaft

Das Antragsrecht des bisherigen § 25 Abs. 4 Satz 8 LHG ist nicht in den AnhE übernommen worden. Dies stellt eine Verschlechterung der Mitspracherechte der Studierenden dar.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

In 65a Abs. 1 wird am Ende eine neuer Satz angefügt wie folgt: „Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.“

#### 11. Qualitätssicherungsmittel

Die VS soll zukünftig die legitimierte Studierendenvertretung sein, die die Studierenden vollumfänglich vertritt: Daher muß ihr die Aufgabe zufallen, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden zum Beschluß über die Vergabe der Qualitätssicherungsmittel zu bestimmen. Sie darf nicht der Gefahr ausgesetzt werden, daß ihr durch konstruierte Legitimationen der Zugriff auf die Verteilung der Qualitätssicherungsmittel entzogen wird. Da auch eine Fakultätsvertretung vorgesehen ist, ist auch die Vergabe auf dieser Ebene durch die Studierendenschaft kein Problem, sondern eher ein Muß.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

In § 65 Abs. 2 Satz 2 wird nach Ziffer 6 eine neue Ziffer 7 angefügt wie folgt: „7. die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes.“

#### 12. Ziele des Studiums

Die LaStuVe empfiehlt:

In § 65 Abs. 2 Satz 2 wird nach der neuen Ziffer 7 eine neue Ziffer 8 angefügt wie folgt: „8. die Förderung des Erreichens der Ziele des Studiums.“

#### 13. Mobilität

Die Mobilität der Studierenden ist insbesondere hinsichtlich der Semestertickets im ÖPNV von besonderer Bedeutung. Sie muß daher vom Gesetzgeber klar als Aufgabe der Studierendenschaft benannt sein.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

In § 65 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 6 werden nach dem Wort „Studierendenbeziehungen“ die Worte „und die Förderung der Mobilität der Studierenden“ eingefügt.

#### 14. Medien

Da die Nutzung von Medien immer wieder Anlaß zu Auseinandersetzungen bot, empfiehlt sich ein entsprechender klarstellender Satz im Rahmen der Kompetenzregelungen. Insbesondere soll die Studierendenschaft problemlos Plattformen wie Periodika oder Internetforen, die dem freien Austausch von Studierenden dienen, zur Verfügung stellen können. Es muß klargestellt werden, daß die dort getätigten Aussagen, z.B. Leserbriefe, Forumseinträge, der Studierendenschaft nicht direkt zugerechnet werden können, auch wenn sie das Mandat der Studierendenschaft überschreiten.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

In § 65 Abs. 3 wird am Ende ein neuer Satz eingefügt wie folgt: „Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Studierendenschaft Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen.“

#### 15. Landesstudierendenvertretung

Es fehlen wichtige Kompetenzen der Landesstudierendenvertretung.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

In § 65a Abs. 5 wird ein neuer Satz 2 eingefügt wie folgt: „Sie ist zu allen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes und des Studentenwerkgesetzes berühren, zu hören.“

#### 16. Ehemaliges Vermögen der Studierendenschaften

Soweit das 1977 enteignete Vermögen in eigene Titel in den Hochschulhaushalten überführt wurde und so vom restlichen Hochschulvermögen getrennt blieb, soll es den Studierendenschaften rückübertragen werden. Da den Verfassenden der genaue Gesetzestext nicht vorliegt, wird von einem Formulierungsvorschlag abgesehen.

[[genauer Gesetzestext benötigt! laut MWK auf der Kopf-Homepage sei das Vermögen jedoch verbraucht.]]

#### 17. AStA-Anschaffungen

Es muß sichergestellt werden, daß aus den AStA-Budgets beschaffte Gegenstände der Studierendenschaft weiterhin zur Verfügung stehen. Ansonsten bestünde die Sorge, daß die Studierendenschaft ihre Arbeit in leerräumten Büros aufnehmen müßte. Dadurch würde die Studierendenschaft zum Zeitpunkt des Einzugs der ersten Beiträge handlungsunfähig.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

In Art. 10 Abs. 3 wird am Ende ein neuer Satz 2 eingefügt wie folgt: „Die aus der bisherigen Finanzierung getätigten Anschaffungen und vorhandene Sachausstattung gehen in das Vermögen der Studierendenschaft über.“

#### 18. Pflege überregionaler und internationaler Studierendenschaftenbeziehungen

Welche Prioritäten die Studierendenschaft innerhalb der ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben setzt, hat nicht der Gesetzgeber zu entscheiden, sondern muß zur Realisierung einer wirklichen Satzungsautonomie dem freien Beschluß ihrer Gremien überlassen bleiben.

Bundesfachschaftentagungen und ähnliche überregionale Veranstaltungen kosten trotz Tagungsgebühren in der Regel im vierstelligen Bereich, was das derzeit zugewiesene

Jahresbudget einer Fachschaft durchaus ausschöpfen kann. Trotzdem sind diese Einrichtungen sinnvoll und ergebnisreich – auch fallen solche Beträge nicht jedes Jahr an. So weit bei diesem Satz an „Bildungsreisen“ nach Kuba o.ä. gedacht wurde, steht dem bereits der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Grundsatz sparsamer und wirtschaftlicher Wirtschaftsführung entgegen.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

In der Begründung zu § 65 Abs. 2 wird der Satz „Unter Berücksichtigung anderer vorrangiger Aufgaben hat die Studierendenschaft unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten darauf zu achten, dass finanzielle Mittel in diesem Bereich zurückhaltend eingesetzt werden.“ gestrichen.

20. „Zur Zahlung, Rechnungslegung und Buchführung kann sich der Einrichtungen der Hochschule bedienen.“ Z.B. Rückzahlung Semesterticket, kleine Hochschulen  
[[ich hab ehrlich gesagt keine Ahnung, wie ich das im Abschnitt zur Finanzierung noch unterbringen soll. Vorschläge, insbesondere zur Argumentation, erbeten]]

### III. Klarstellungen und Vereinheitlichungen

1. Die rein deklaratorische Wiedergabe von Voraussetzungen, die sich bereits aus anderen Normen ergeben, ist zu vermeiden. Dies ist bei folgenden Regelungen der Fall.

#### a) § 65 Abs. 4 Satz 2

Die Studierendenschaft als öff.-rechtl. Einrichtung muß sich ohnehin an Verfassungsrecht halten. Weltanschauung, Religion und Parteipolitik an sich liegen nicht im Mandat der Studierendenschaft, d.h. eine Aussage dazu ist ihr unmöglich. Hingegen sind die negativen Auswirkungen einer solchen expliziten Erwähnung immens:

Es besteht z.B. an der Uni Freiburg ein Gebetsraum für Moslems, der leider bereits Ziel von Anschlägen wurde. Muß sich die Studierendenschaft aufgrund religiös-weltanschaulicher Neutralität nun einer Verurteilung solcher Anschläge enthalten? Darf sich die Studierendenschaft für ein breiteres veganes Angebot in den Mensen einsetzen, um jüdischen und muslimischen Studierenden eine günstige koschere bzw. helale Ernährung zu ermöglichen? Darf die Studierendenschaft aufgrund parteipolitischer Neutralität keine herausgehobenen Exponenten von Parteien (bildungspolitische Sprecher, Wissenschaftsminister) zu öffentlichen Vorträgen/Gesprächsrunden einladen, da ihr das nicht nur als Förderung pol. Bildung, sondern auch als Wahlkampfhilfe für Parteien ausgelegt werden kann? Darf die Studierendenschaft die Aussagen von (Partei-)Politikern nicht dahingehend überprüfen, inwiefern sie sich mit den Positionen der Studierendenschaft decken, und die Ergebnisse solcher Prüfungen veröffentlichen? Auch die von der Regierung gewünschte Positionierung gegenüber der Politik<sup>28</sup>, zu der die Parteien zweifellos gehören, ist durch diesen Wortlaut gefährdet.

Findige Juristen würden durch die explizite Formulierung des § 65 Abs. 4 Satz 2 weitergehende Anforderungen hineininterpretieren, als die Studierendenschaft ohnehin zu erfüllen hat, und aus diesen Erwägungen alle obigen Fragen mit nein beantworten. Maßstab des Mandats der Studierendenschaft darf aber nur Verfassungsrecht sein, wenn ihr Handlungsbereich nicht übermäßig durch die Unsicherheiten, die aus § 65 Abs. 4 Satz 2 erwachsen, eingeschränkt werden soll.

So der Satz nicht gestrichen wird, sollte wenigstens in der Begründung ausdrücklich klargestellt werden, daß keine weitergehenden Anforderungen bestehen als sich sowieso aus Verfassungsrecht ableiten lassen.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

§ 65 Abs. 4 Satz 2 LHG wird gestrichen.

b) § 65 Abs. 7 LHG

Erstens darf sich die Studierendenschaft auch wirtschaftlich nur mandatsgemäß betätigen (§ 65 Abs. 2, S.1: „im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen“, wozu auch das Verfassungsrecht zählt, das aus der Natur der Körperschaft mit obligatorischer Mitgliedschaft eine Beschränkung auf den Körperschaftszweck ableitet, um Art. 2 Abs. 1 GG nicht zu verletzen, so u.a. BVerwG 7 C 58.78). Die Angemessenheit folgt ebenfalls aus Verfassungsrecht, da die Studierendenschaft als öff.-rechtl. Körperschaft hoheitlich handelt und damit die Verhältnismäßigkeit, deren Teil auch die Angemessenheit ist, zu beachten hat (so z.B. das BverfG in 1 BvR 1510/99 zu einer Klage gegen ein Semesterticket).

Zweitens ist eine zusätzliche Genehmigung durch den Vorstand der Hochschule bei der Beteiligung oder Gründung von Unternehmen überflüssig, da auch dies zwangsläufig im Haushaltsplan eingestellt und mit diesem genehmigt werden muß. Auch hier gilt subsidiär § 16 Abs. 5 Satz 2 LHG für alle Maßnahmen, die nicht im Haushaltsplan festgehalten sind.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

§ 65b Abs. 7 LHG wird gestrichen (siehe dazu auch Punkt II.8.).

c) „insbesondere“-Zusätze hinsichtlich der Finanzen

Der „insbesondere“-Zusatz in § 65b Abs. 5 Satz 1 ist überflüssiger Ausdruck des unter A.II.4. beschriebenen Mißtrauens gegenüber den Studierenden, hat jedoch keinen regelungstechnischen Mehrwert. Gleiches gilt für § 65b Abs. 6 Satz 4 LHG.

Die LaStuVe empfiehlt daher:

In § 65b Abs. 5 Satz 1 LHG werden die Worte „insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absatz 2 bis 4 genannten Aufgaben verwenden,“ gestrichen. In § 65b Abs. 6 Satz 4 LHG werden die Worte „, insbesondere wenn er gegen Haushaltsrecht verstößt“ gestrichen.

3. Zur Klarstellung und Vereinheitlichung empfiehlt die LaStuVe:

a) In der Begründung zu § 65a Abs. 2 wird nach den Worten „die ihrerseits unmittelbar legitimiert sind.“<sup>29</sup> der Satz „Das Verfahren kann auch mehrstufig sein; eine unmittelbare Legitimation aus den unmittelbar Gewählten ist nicht notwendig.“ eingefügt. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn sich die Fachschaft in Fachbereichsvertretungen untergliedert.

b) In § 65b Abs. 2 werden die Worte „der Person unterstellt, der die Vertretung der Gliedkörperschaft nach außen obliegt; diese Person“ durch die Worte „dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach § 65a Absatz 2 Satz 5 unterstellt; der Vorsitzende“ ersetzt.

c) In der Begründung zu § 65b Abs. 2 werden die Worte „In diesem Fall ist“<sup>30</sup> durch die Worte „Sofern das legislative Organ nicht bereits eine Entscheidung dazu getroffen hat, ist in diesem Fall“ ersetzt. Alle Rechte, auch Beschlüsse über den Vollzug des Haushalts, liegen grundsätzlich bei den Legislativorganen; die Konzeption, daß die Kompetenz zum Vollzug des Haushalts automatisch bei der Exekutive liegt, hält die LaStuVe für verfehlt.

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Legislativorgane bei Widerspruch des Haushaltsbeauftragten nicht ein zweites Mal über den gleichen Gegenstand abstimmen müssen.

#### IV. Begrüßenswerte Regelungen

##### 1. Obligatorische Mitgliedschaft

Die LaStuVe begrüßt die Entscheidung für eine obligatorische Mitgliedschaft. Sie erhofft sich dadurch ein gesteigertes Interesse der Studierenden für die hochschulpolitische Arbeit vor Ort sowie Finanzierungsstabilität. Komplizierte Überprüfungen der Mitgliedschaft bei Inanspruchnahme der Angebote der Studierendenschaft und bei Wahlen und Abstimmungen werden dadurch vermieden. Am wichtigsten erachtet die LaStuVe jedoch, daß die Legitimation der Studierendenschaft auf allen eingeschriebenen Studierenden aufbaut.

##### 2. Mandat

Die LaStuVe begrüßt die umfassende Mandatierung, insbesondere Einschluß der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule und deren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Folgenabschätzung.

##### 3. Fachschaften

Die LaStuVe begrüßt die Erweiterung der Fachschaft auf alle Studierenden der Fakultät sowie die Möglichkeit der Untergliederung, wodurch gerade an Fakultäten mit vielen Fachbereichen/Studiengängen flexible Lösungen zur wirksamen Einbindung der Studiienerfahrungen in diesen Fachbereichen/Studiengängen ermöglicht werden.

##### 4. Schlichtungskommission

Die LaStuVe begrüßt die Einrichtung von Schlichtungskommissionen, wenngleich sich erst noch erweisen muß, ob sie Klagewillige von einer Klage abhalten können.

##### 5. Lissabon-Konvention

Die LaStuVe begrüßt die Umsetzung der Lissabon-Konvention durch den neuen § 36a, insbesondere die Anerkennung nach Kompetenzprofilen anstatt nach ECTS-Punkten.

##### 6. Teilzeitstudium

Die LaStuVe begrüßt die Stärkung der Teilzeitstudien, jedoch sollte die Organisation anderer Studiengänge als Teilzeitstudiengänge verpflichtend sein.

---

<sup>1</sup> AnhE, S. 2, S. 26.

<sup>2</sup> AnhE, S. 27.

<sup>3</sup> AnhE, S. 26.

<sup>4</sup> Abgesehen von den hier dargelegten demokratietheoretischen Bedenken sieht der AnhE eine solche Möglichkeit auch gar nicht vor.

<sup>5</sup> Diese Situation verschärft sich momentan aufgrund der auslaufenden Magister-/Diplomstudiengänge und der Modularisierung der Lehramtsstudiums, da durch diese Prozesse die dem einzelnen Studenten/der einzelnen Studentin zur Verfügung stehende Zeit reduziert wird und weniger flexibel eingeteilt werden kann.

<sup>6</sup> Im Gegensatz z.B. zu Personalrat, Professorinnen- und Professorenschaft oder Hochschulverwaltung, die zumindest auf die Erfahrungen von Personen zurückgreifen können, die bereits lange an der Hochschule sind und dem gleichen Interessenkreis angehören. Das stete Ringen um Kontinuität in Form von detaillierten

---

Protokollen, möglichst ausführlichen Amtsübergaben u.ä., das die studentische Hochschulpolitik prägt, kann diese Verluste nur teilweise auffangen.

<sup>7</sup> Vgl. S. 26-27.

<sup>8</sup> Siehe Fn. 2.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> AnhE, S. 27.

<sup>11</sup> Dazu gehörte unter anderem der Verkauf einer Druckmaschine zu 20 Prozent des Marktwerts und der Beschluß eines Semesterbeitrags, der die Verpflichtungen der Studierendenschaft, insbesondere die laufenden Arbeitsverträge, nicht decken konnte und daher vom Präsidenten der TU Berlin im Zuge der Rechtsaufsicht in einer angemessenen Höhe neu festgesetzt werden mußte.

<sup>12</sup> Um ein Beispiel auf Landesebene zu bilden: Für die einen ist Stuttgart21 ein unnützes Milliardengrab, für die anderen das wichtigste Infrastrukturprojekt Mitteleuropas. Ist dieses Projekt (bzw. der Finanzierungsanteil des Landes) von den zuständigen Organen des Landes Baden-Württemberg in transparentem, demokratischem Prozeß beschlossen und kann an keinem Punkt eine Rechtswidrigkeit festgestellt werden, so wäre jede Störung dieses Projekts von außer-baden-württembergischen Instanzen wegen angeblicher „Verschwendung“ ein schwerer Eingriff in die gesetzgeberische und haushalterische Freiheit des Landes.

<sup>13</sup> <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/hochschulen/statistiken/Studierendenzahlen2011.pdf>, abgerufen am 10.2.2012.

<sup>14</sup> AnhE, S. 43.

<sup>15</sup> AnhE, S. 15.

<sup>16</sup> Z.B. für chronisch kranke und gehandicapte Studierende oder BAföG-EmpfängerInnen.

<sup>17</sup> AnhE, S. 45.

<sup>18</sup> AnhE, S. 46.

<sup>19</sup> Insofern sind Verzögerungs- und Verzerrungstaktiken insbesondere für diejenigen Studierenden interessant, die ein Parlamentssystem ähnlich dem im AnhE beschriebenen bevorzugen.

<sup>20</sup> Soweit sich die der Studierendenvertretungen vor Ort eigene Satzungen und Geschäftsordnungen gegeben haben, insbesondere in unabhängigen Strukturen, sehen diese bereits jetzt öffentliche Sitzungen der beschlußfassenden Organe und meist auch eine zeitnahe Veröffentlichung der Protokolle dieser Sitzungen (Fristen zwischen 2 und 8 Tagen), öffentlichen Aushang an zentralen Stellen und Übermittlung an die Fachbereichsvertretungen vor.

<sup>21</sup> AnhE, S. 40.

<sup>22</sup> AnhE, S. 43.

<sup>23</sup> AnhE, S. 45.

<sup>24</sup> AnhE, S. 27.

<sup>25</sup> AnhE, S. 48.

<sup>26</sup> Zu denken wäre an den Druck der Stimmzettel, die Raumanträge für Abstimmungsräume, die Erstellung des Abstimmendenverzeichnisses, die Suche nach Abstimmungs- und Auszählungshelfern usw.

<sup>27</sup> Die Legitimation der Struktur ergibt sich nicht daraus, daß innerhalb dieser Struktur Vertreterinnen und Vertreter legitimiert werden.

<sup>28</sup> AnhE, S. 39.

<sup>29</sup> AnhE, S. 41.

<sup>30</sup> AnhE, S. 44.